

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand des Vermögensanlagen-Informationsblatts: 11. Juni 2024 | Anzahl der bisherigen Aktualisierungen des Vermögensanlagen-Informationsblatts: 0

1	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Bezeichnung „CAV Solarzins 2“ (im Folgenden nur „Nachrangdarlehen“) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG															
2	Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit	Anbieterin und Emittentin ist die CAV Vermögen GmbH mit Sitz in Regensburg (Geschäftsanschrift: Regensburger Straße 31, 93128 Regenstauf) vertreten durch ihre Geschäftsführer Thomas Hartauer und Andreas Roth). Die Anbieterin und Emittentin wurde am 21. September 2018 im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 16758 eingetragen. Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere auch Beteiligung an anderen Unternehmen.															
	Identität der Internetdienstleistungsplattformen	Die Vermögensanlage wird über folgende Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt: - Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH, Mainstraße 34, D-28199 Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 31665 HB. (https://invest.gruene-sachwerte.de) - GreenVesting Solutions GmbH, Ringstraße 14, 35091 Cölbe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d. Höhe unter HRB 12315 (www.greenvesting.com)															
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie der Vermögensanlage sieht vor, den Nettoerlös aus dem Nachrangdarlehen in den Erwerb einer Solaranlage in Deutschland sowie die Vergabe eines Finanzierungsdarlehens an die Soluzionesole S.r.l. zu investieren.															
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik der Vermögensanlage sieht vor, Maßnahmen zu ergreifen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen. Hierbei ist der Erwerb der nachfolgend aufgeführten Anlageobjekte geplant.															
	Anlageobjekte	<p>Anlageobjekte 1. Ebene: Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoeinnahmen aus dem Nachrangdarlehen in den Erwerb einer PV-Anlage in Wald (Dangelsdorf 4, D-93192 Wald) zu investieren. Auf den Dachflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes wurden 542 Solarmodule des Herstellers Canadian Solar Inc. (Modultyp: CS3L-365MS und CS3L-370MS) mit einer Gesamtleistung von 197,90 kWp und drei Wechselrichter des Herstellers Huawei Technologies Co. Ltd. (Typ: SUN 2000 100KTL, 60KTL und 30KTL) installiert. Die Anlage ist bereits teilweise errichtet. Die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft gem. EEG und der Netzanschluss sollen im Laufe des zweiten Halbjahrs 2024 stattfinden. Insoweit liegen die Netzanschlussvoraussetzungen noch nicht vor. Nettoeinnahmen in Höhe von Euro 198.295,80 (19,63% der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage) werden in den Erwerb der PV Anlage investiert. Ferner beabsichtigt die Emittentin, die Nettoeinnahmen aus dem Nachrangdarlehen über ein Finanzierungsdarlehen in die Soluzionesole S.r.l. (Geschäftsanschrift: Piazza Walther Von Vogelweide 8, 39100 Bolzano BZ, Italien) zu investieren. Die Soluzionesole S.r.l. ist unter der Nr. 03226050734 im Handelsregister der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer BOZEN eingetragen. Gegenstand des Unternehmens der Soluzionesole S.r.l. ist der Kauf, der Verkauf, der Bau, die Entwicklung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen sowie die Herstellung und der Verkauf von elektrischer Energie. Das Finanzierungsdarlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2029 und beläuft sich auf einen Darlehensbetrag in Höhe von Euro 811.704,20 (80,37 % der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage). Das Finanzierungsdarlehen ist unbesichert. Ein ordentliches Kündigungsrecht wurde nicht vereinbart. Aufgrund gesetzlicher Regelung besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien. Die Emittentin ist allerdings berechtigt, vom Finanzierungsdarlehen bis zum 15. Januar 2025 zurückzutreten, soweit nicht bis spätestens zum 31. Dezember 2024 die in Ziff. 4 genannte Fundingschwelle erreicht wurde. Die Auszahlung des Finanzierungsdarlehens soll in verschiedenen Tranchen zu folgenden Konditionen erfolgen.</p> <table border="1" data-bbox="373 943 1570 1249"> <thead> <tr> <th></th> <th>Tranche 1</th> <th>Tranchen 2 und folgende</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Darlehenssumme:</td> <td>Euro 336.704,20 (33,34 % der Nettoeinnahmen)</td> <td>Euro 475.000 (47,03 % der Nettoeinnahmen)</td> </tr> <tr> <td>Tilgung:</td> <td>quartalsweise, zum Ende eines Quartals, linear, 19 Raten mit je 1,67 % des Darlehensbetrages, erstmals zum 31. März 2025, 20. Rate (31. Dezember 2029) in Höhe von 68,27 % des Darlehensbetrages</td> <td>Quartalsweise, zum Ende eines Quartals, linear, 19 Raten mit je 1,67 % des Darlehensbetrages, erstmals zum 31. März 2025, 20. Rate (31. Dezember 2029) in Höhe von 68,27 % des Darlehensbetrages</td> </tr> <tr> <td>Zinssatz nominal:</td> <td>im Jahr 2024: 9,50 % im Jahr 2025: 9,50 % im Jahr 2026: 10,65 % im Jahr 2027: 11,90 % im Jahr 2028: 13,40 % im Jahr 2029: 15,05 %</td> <td>im Jahr 2024: 7,20 % im Jahr 2025: 7,20 % im Jahr 2026: 8,15 % im Jahr 2027: 9,05 % im Jahr 2028: 10,00 % im Jahr 2029: 11,05 %</td> </tr> <tr> <td>Zinsfälligkeit</td> <td colspan="2">quartalsweise, zum Ende eines Quartals, erste Zahlung: 31. März 2025, letzte Zahlung: 31. Dezember 2029</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Gesamtkosten der Anlageobjekte betragen Euro 1.010.000. Hiervon entfallen Euro 198.295,80 auf das Projekt Wald und Euro 811.704,20 auf das an die Soluzionesole S.r.l. zu vergebende Finanzierungsdarlehen.</p> <p>Anlageobjekt 2. Ebene: Die Soluzionesole S.r.l. beabsichtigt, die Netto-Einnahmen aus dem Finanzierungsdarlehen der Emittentin für die Auflösung und Rückführung einer Kapitalrücklage in Höhe von Euro 811.704,20 (80,37% der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage) an die CAV Solarinvest IV GmbH & Co KG zu verwenden. Die Kapitalrücklage ist eine freiwillige, unverzinsliche, laufzeitunabhängige Einzahlung des Gesellschafters in das Eigenkapital der Soluzionesole S.r.l. die keine Kündigungsmöglichkeit beinhaltet. Sie wurde für die Finanzierung der Errichtung der PV-Anlage F.A. Sol gebildet. Die voraussichtlichen Investitionskosten für das Projekt F.A. Sol betragen insgesamt Euro 1.477.058,59 Euro. Mit der Auflösung der Kapitalrücklage werden die Gelder an den Gesellschafter zurückgezahlt. Es findet also eine Refinanzierung der Gelder des Gesellschafters unmittelbar durch die Mittel des Finanzierungsdarlehens und mittelbar durch die Vermögensanlage statt.</p> <p>Zins- und Rückzahlung: Die Zahlung von Zinsen der Vermögensanlage soll aus den Einnahmen der Anlageobjekte der ersten Ebene (Darlehenszinsen der Soluzionesole S.r.l. aus dem Finanzierungsdarlehen und Einspeisevergütung aus der PV-Anlage in Wald) erfolgen. Die Rückzahlung der Vermögensanlage soll aus der Tilgung des Finanzierungsdarlehens durch die Soluzionesole S.r.l. sowie der Veräußerung der PV-Anlage in Wald erfolgen. Die Tilgung des Finanzierungsdarlehens soll durch die Veräußerung der PV-Anlage F.A. Sol finanziert werden.</p> <p>Projekt F.A. Sol: Die Soluzionesole S.r.l. errichtet auf einem von der Gesellschaft erworbenen Grundstück in 71121 Foggia FG, Italien (Koordinaten: Breite: 41.486451, Länge: 15.567880), eine PV-Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von 1.239,32 kWp. Die Anlage besteht aus 3.008 Solarmodulen des Herstellers Canadian Solar Inc. (Modultyp: CS6R HiKu6 410 Wp und 415 Wp) und zehn Wechselrichtern des Herstellers Huawei Technologies Co. Ltd. (Typ: SUN 100KTL M1). Die Anlage ist bereits teilweise errichtet. Die Fertigstellung sowie der Netzanschluss sollen im 2. Halbjahr 2024 erfolgen. Insoweit liegen die Netzanschlussvoraussetzungen noch nicht vor. Verkaufserlöse in Höhe von Euro 1.319.728,35 sollen durch den Verkauf der PV-Anlage realisiert werden. Der Verkauf ist für das Jahr 2029 geplant.</p> <p>Nettoeinnahmen: Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind für die Realisierung der Anlageobjekte der 1. und 2. Ebene allein ausreichend. Für die Realisierung des Projektes F.A. Sol setzt die Soluzionesole S.r.l. neben den Mitteln der Kapitalrücklage auch Überschüsse aus der eigenen Geschäftstätigkeit sowie voraussichtlich Fremdkapital von Banken ein.</p> <p>Realisierungsgrad: Die Emittentin hat den Kaufvertrag über die PV-Anlage in Wald sowie den Vertrag über das Finanzierungsdarlehen mit der Soluzionesole S.r.l. bereits abgeschlossen. Die Soluzionesole S.r.l. ist Eigentümerin der PV-Anlage des Projektes F.A. Sol. Alle wesentlichen Projektverträge für die Errichtung der Anlagen und die Betriebsführung wurden sowohl für das Anlageobjekt 1. Ebene als auch Anlageobjekt 2. Ebene abgeschlossen. Die Unterkonstruktion für die Solarmodule wurden errichtet, die Solarmodule und die Wechselrichter wurden montiert und verbunden. Der Abschluss der Bauarbeiten des Projekts, die Inbetriebnahme und der Netzanschluss sollen im 2. Halbjahr 2024 stattfinden. Bei dem Projekt Wald steht der Netzanschluss ebenso noch aus, sodass die beiden Anlagen noch keinen Strom in das Netz einspeisen. Die Auflösung der Kapitalrücklage der Soluzionesole S.r.l. wurde durch die Gesellschafterversammlung am 21. März 2024 beschlossen.</p>		Tranche 1	Tranchen 2 und folgende	Darlehenssumme:	Euro 336.704,20 (33,34 % der Nettoeinnahmen)	Euro 475.000 (47,03 % der Nettoeinnahmen)	Tilgung:	quartalsweise, zum Ende eines Quartals, linear, 19 Raten mit je 1,67 % des Darlehensbetrages, erstmals zum 31. März 2025, 20. Rate (31. Dezember 2029) in Höhe von 68,27 % des Darlehensbetrages	Quartalsweise, zum Ende eines Quartals, linear, 19 Raten mit je 1,67 % des Darlehensbetrages, erstmals zum 31. März 2025, 20. Rate (31. Dezember 2029) in Höhe von 68,27 % des Darlehensbetrages	Zinssatz nominal:	im Jahr 2024: 9,50 % im Jahr 2025: 9,50 % im Jahr 2026: 10,65 % im Jahr 2027: 11,90 % im Jahr 2028: 13,40 % im Jahr 2029: 15,05 %	im Jahr 2024: 7,20 % im Jahr 2025: 7,20 % im Jahr 2026: 8,15 % im Jahr 2027: 9,05 % im Jahr 2028: 10,00 % im Jahr 2029: 11,05 %	Zinsfälligkeit	quartalsweise, zum Ende eines Quartals, erste Zahlung: 31. März 2025, letzte Zahlung: 31. Dezember 2029	
	Tranche 1	Tranchen 2 und folgende															
Darlehenssumme:	Euro 336.704,20 (33,34 % der Nettoeinnahmen)	Euro 475.000 (47,03 % der Nettoeinnahmen)															
Tilgung:	quartalsweise, zum Ende eines Quartals, linear, 19 Raten mit je 1,67 % des Darlehensbetrages, erstmals zum 31. März 2025, 20. Rate (31. Dezember 2029) in Höhe von 68,27 % des Darlehensbetrages	Quartalsweise, zum Ende eines Quartals, linear, 19 Raten mit je 1,67 % des Darlehensbetrages, erstmals zum 31. März 2025, 20. Rate (31. Dezember 2029) in Höhe von 68,27 % des Darlehensbetrages															
Zinssatz nominal:	im Jahr 2024: 9,50 % im Jahr 2025: 9,50 % im Jahr 2026: 10,65 % im Jahr 2027: 11,90 % im Jahr 2028: 13,40 % im Jahr 2029: 15,05 %	im Jahr 2024: 7,20 % im Jahr 2025: 7,20 % im Jahr 2026: 8,15 % im Jahr 2027: 9,05 % im Jahr 2028: 10,00 % im Jahr 2029: 11,05 %															
Zinsfälligkeit	quartalsweise, zum Ende eines Quartals, erste Zahlung: 31. März 2025, letzte Zahlung: 31. Dezember 2029																
4	Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet am 31. Dezember 2029. Eine vorherige ordentliche Kündigung ist durch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger besteht nicht. Ein Recht zur Kündigung des Anlegers sowie der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt. Der Erwerb der Nachrangdarlehen steht unter der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB), dass bis zum 31. Dezember 2024 (einschließlich) über die Ausgabe der Nachrangdarlehen nicht mindestens Anlagebeträge in Höhe von insgesamt Euro 200.000 eingeworben wurden (die „Fundingschwelle“). Bei Nichterreichen der Fundingschwelle werden die Nachrangdarlehen einschließlich Zinsen unverzüglich an die Anleger zurückgezahlt.															

	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	<p>Konditionen der Zinszahlung: Der Anleger hat ab dem Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrages bei der Emittentin) während der Laufzeit der Vermögensanlage gegen die Emittentin unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den eingezahlten Anlagebetrag abzüglich erfolgter Rückzahlungen. Der Zinssatz beträgt in den Jahren 2024 und 2025 4,50 % p.a., im Jahr 2026 5,00 % p.a., im Jahr 2027 5,50 % p.a., im Jahr 2028 6,00 % p.a. und im Jahr 2029 6,50 % p. a. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich und ist für das abgelaufene Kalenderjahr nachträglich am dritten Bankarbeitstag des folgenden Kalenderjahres fällig, erstmalig am 06. Januar 2025. Die letzte Zinszahlung ist am 04. Januar 2030 zur Zahlung fällig. Sind Zinsen für weniger als ein volles Jahr zu zahlen, erfolgt die Berechnung nach der Zinsberechnungsmethode act./act.</p> <p>Konditionen der Rückzahlung: Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte zum valutierten Anlagebetrag. Die Rückzahlung erfolgt jährlich in Höhe von 6,67% des ursprünglichen Anlagebetrages (Teilrückzahlung), erstmals für das Kalenderjahr 2025. Die Teilrückzahlungen sind gemeinsam mit den Zinszahlungen am dritten Bankarbeitstag des folgenden Kalenderjahres fällig. Ein verbliebener valutierter Anlagebetrag ist am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zur Rückzahlung fällig.</p> <p>Zahlungsvorbehalte: Die Nachrangdarlehen beinhalten einen Rangrücktritt und eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin treten die Forderungen aus den Nachrangdarlehen im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies durch die Erfüllung der Ansprüche zu werden droht.</p>
5	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken	<p>Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend werden nur die von der Anbieterin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko/ Fremdfinanzierungsrisiko durch den Anleger Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuell zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers.</p> <p>Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu dem angebotenen Nachrangdarlehen, das eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion darstellt. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Nach § 49 Abs. 3 GmbHG hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es zu einem Verlust des häufigen Stammkapitals gekommen ist. Im Rahmen dieser Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter entscheiden, ob sie die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren wollen, auch noch die zweite Hälfte des eingebrachten Kapitals aufzubrauchen. Der Anleger hat mit dem Nachrangdarlehen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.</p> <p>Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.</p> <p>Risiken aus der Geschäftstätigkeit Die wesentlichen unternehmerischen Risiken der Emittentin sind nachfolgend dargestellt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.</p> <p>Risiken aus der Vergabe eines Finanzierungsdarlehens an die Soluzionesole S.r.l.: Die Emittentin wird ein Finanzierungsdarlehen an die Soluzionesole S.r.l. zum Erwerb von PV-Anlagen vergeben. Insoweit ist die Emittentin von der Erfüllung des Finanzierungsdarlehens durch die Soluzionesole S.r.l. abhängig. Es können sich Risiken für die Anleger dadurch ergeben, dass von der Soluzionesole S.r.l. keine oder nur geringere Zinsen gezahlt und das Finanzierungsdarlehen ganz oder teilweise nicht zurückgezahlt wird.</p> <p>Risiken aus dem Bereich PV-Anlage Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin sind von den Verkaufserlösen der PV-Anlagen abhängig. Insoweit stellen die Risiken aus dem Bereich von PV-Anlagen auch Risiken für die Emittentin dar.</p> <p>Risiken der Verfügbarkeit und Lebensdauer der PV-Anlagen - Die technische Verfügbarkeit der PV-Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger oder kein elektrischer Strom erzeugt wird. Auch können eine Verschlechterung des Wirkungsgrads, insbesondere der Solarmodule und der Wechselrichter oder Verschattung der Anlagen die Stromproduktion beeinträchtigen. Dies kann zu Regressansprüchen der Käufer gegen die Emittentin führen.</p> <p>Risiko Netzanbindung - Bei Vollaustlastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies kann zu Regressansprüchen der Käufer gegen die Emittentin führen.</p> <p>Risiken aufgrund behördliche Anordnungen - Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der PV-Anlagen nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten Genehmigungen beschließen, die zu Betriebseinschränkungen der jeweiligen Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Dies kann zu Regressansprüchen der Käufer gegen die Emittentin führen.</p> <p>Nicht durchsetzbare Regressansprüche - Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner im Falle von Schäden an den errichteten Anlagen, ihre Verpflichtungen aus Gewährleistungen und Garantien nicht erfüllen können oder die Ansprüche aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen.</p>

		Risiken aus der Standortwahl – Die Ergebnisse der Emittentin hängen von der Auswahl der PV-Anlagen und deren Veräußerbarkeit ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige PV-Anlagen ausgewählt wurden und die Anlagen sich negativ entwickeln und die Emittentin somit geringere Veräußerungserlöse erzielt.
6	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt Euro 1.100.000. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Nachrangdarlehen, das eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthält. Bei einem vom Anleger zu zeichnenden Mindestanlagebetrag von Euro 1.000,00 werden maximal 1.000 Nachrangdarlehen begeben. Ist der Anleger keine Kapitalgesellschaft darf der maximale Nachrangdarlehensbetrag Euro 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge (I) bis Euro 10.000 sind möglich, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens Euro 100.000 beträgt, oder (II) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch Euro 25.000. Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt gleichzeitig auf den vermittelnden Internet-Dienstleistungsplattformen (https://invest.gruene-sachwerte.de und www.greenvesting.com). Es ist auf Euro 1.100.000 insgesamt begrenzt.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 berechnete Verschuldungsgrad kann nicht ermittelt werden, da das Eigenkapital der Emittentin zum 31. Dezember 2022 negativ war.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Je nach besserer oder schlechterer Entwicklung des Marktes für PV-Anlagen einschließlich der Möglichkeit Ihrer Finanzierung über Bankkredite und der konkreten Bedingungen am Standort der PV-Anlage in Wald (Deutschland), bzw. am Standort der PV-Anlage in Foggia FG (Italien) (nachfolgend zusammengefasst unter dem Begriff „Marktbedingungen“), ändern sich die Erfolgsaussichten für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und damit der Vermögensanlage. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen – die Geschäftstätigkeit neutral oder positiv, erhält der Anleger während der Laufzeit die vereinbarten Zinsen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags nicht erhält. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Vermögens kommen. Szenarien für die Zinszahlung: - Bei für die Emittentin neutraler/positiver Marktentwicklung: Die Zinsen werden während der Laufzeit erreicht. - Bei für die Emittentin negativer Marktentwicklung: Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht keine Gewähr, dass die Zinsen an den Anleger gezahlt werden. Es kann damit zu einem Totalverlust des Zinszahlungsanspruches kommen. Szenarien für die Rückzahlung am Laufzeitende: - Bei für die Emittentin neutraler/positiver Marktentwicklung: Rückzahlung des Anlagebetrages. - Bei für die Emittentin negativer Marktentwicklung: Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlichen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen.
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen, Entgelte	Kosten für den Anleger: Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt Euro 1.000,00. Eigene Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten sowie die Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehen sind vom Anleger zu tragen. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden. Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten. Kosten, Provisionen und Entgelte für die Emittentin: Für die Platzierung der Vermögensanlage sowie die laufende Betreuung der Anleger hat die Emittentin eine einmalige erfolgsabhängige Vergütung (Provision) in Höhe von 5,00 % des gesamten gezeichneten Nachrangdarlehensbetrages zu leisten. Die Kosten der Mittelverwendungskontrolle betragen einmalig Euro 15.000 inkl. USt. Darüber hinaus fallen für die Konzeption, das Marketing sowie die Hinterlegung und Gestattung des Vermögensanlagen-Informationsblattes einschließlich dessen Verwaltung einmalige Kosten in Höhe von Euro 20.000 inkl. USt. an. Die Emissionskosten der Emittentin werden aus den Einnahmen der Vermögensanlage getragen.
10	Keine maßgeblichen Interessenverflechtungen	Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und den Unternehmen, die die Internet-Dienstleistungsplattformen betreibt, vor.
11	Anlegergruppe auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (natürliche oder juristische Personen) gemäß § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Vermögensanlagen verfügen, um die Risiken aus der angebotenen Vermögensanlage angemessen beurteilen zu können. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte auf eine mittelfristige Investition ausgerichtet sein. Eine Haltedauer bis zum 31. Dezember 2029 ist durch den Anleger einzuhalten, da dies der Laufzeit der Vermögensanlage entspricht. Der Anleger sollte wirtschaftlich fähig sein, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können. Insbesondere sollte er wirtschaftlich fähig sein, einen Totalverlust des eingesetzten Anlagebetrags bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können, wobei eine Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers nicht ausgeschlossen ist.
12	Besicherung	Eine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche erfolgt nicht.
13	Verkaufspreis sämtlicher angebotenen, verkauften, vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen der Emittentin beträgt Euro 1.115.200. Davon wurden Vermögensanlagen in Höhe von Euro 1.055.500 verkauft und Vermögensanlagen in Höhe von Euro 0,- vollständig getilgt.
14	Nachschusspflicht	Die Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Absatz 1 VermAnlG vor.
15	Mittelverwendungskontrollleur	Die Emittentin hat als Mittelverwendungskontrollleur (MVK) im Sinne von § 5c VermAnlG die KEF Kanzlei Engel & Feest Rechtsanwälte PartGmbH, Schwachhauser Heerstraße 59, 28211 Bremen, bestellt. Der MVK ist eine Rechtsanwaltskanzlei, die unter der Nummer PR 431 HB im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen ist. Die Aufgaben des MVK sind in dem am 26. April 2024 abgeschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrag geregelt. Hiernach hat der MVK die eingeworbenen Anlegergelder freizugeben, soweit folgende Voraussetzungen vorliegen: 1. PV-Anlage Wald: Vorlage eines Kaufvertrags für die PV-Anlage und Fälligkeit der Kaufpreiszahlung, 2. Auflösung und Rückführung der Kapitalrücklage der Soluzionesole S.r.l.: Vorlage eines Vertrages über ein Finanzierungsdarlehen zwischen der Emittentin und der Soluzionesole S.r.l. und Beschluss der Gesellschafterversammlung der Soluzionesole S.r.l. über die Auflösung und Rückführung der Kapitalrücklage an die Muttergesellschaft. Zudem wird der MVK die Verwendung der freigegebenen Mittel kontrollieren und einen Bericht über seine Tätigkeit nach den Vorgaben von § 5c Abs. 2 VermAnlG erstellen. Der MVK erhält eine einmalige Vergütung in Höhe von Euro 15.000 inkl. USt. Es bestehen keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Absatz 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht konkret bestimmt ist.
	Gesetzliche Hinweise	
	a) BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
	b) Verkaufsprospekt, Informationen	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter/der Emittentin der Vermögensanlage. Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt auf den vermittelnden Internet-Dienstleistungsplattformen (https://invest.gruene-sachwerte.de und www.greenvesting.com). Zudem wird es auf der Internetseite der CAV Vermögen GmbH (https://cav-partners.de/) veröffentlicht.
	c) Jahresabschluss	Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wird zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin, CAV Vermögen GmbH, Regensburger Straße 31, 93128 Regenstauf bereitgehalten und ist auf www.unternehmensregister.de abrufbar. Zukünftig offenzulegende Jahresabschlüsse werden im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) abrufbar sein und können auch bei der Emittentin angefordert werden.
	d) Haftung	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises	Gemäß § 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz bestätigt der Anleger vor Vertragsabschluss die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatt und des Warnhinweises auf Seite 1 durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise auf den Internet-Dienstleistungsplattformen unter https://invest.gruene-sachwerte.de und www.greenvesting.com , da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.